

öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder (zu beraten ist), insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern.“ Auch hier hatten die Kommentierungen längst den Weg in die Zukunft geebnet. Dreher/Tröndle schreiben, daß eine „verfassungskonforme“ Auslegung erfordere, „die Frau (...) zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu motivieren (...) Die Beratung muß sich auf die gesamte Konfliktlage der Schwangeren (...) erstrecken, auch darauf, wie einem Drängen des Schwängerers auf Abbruch zu begegnen ist.“⁵⁶ Nach Ansicht der Kommentatoren muß bei der Beratung auch auf die Möglichkeit der Heimunterbringung und Adoption hingewiesen werden.⁵⁷

Richtlinien des Landes Baden-Württemberg für die Beratung nach § 218 b I Nr. 1 StGB

Ziel der Beratung

Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie ist an die Wertordnung des Grundgesetzes gebunden, wonach dem sich im Mutterleib entwickelnden Kind das Recht auf Leben uneingeschränkt zukommt und welche den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich mißbilligt. Der Beratung obliegt daher die Pflicht, sich schützend und fördernd vor das ungeborene Leben zu stellen und es der werdenden Mutter dadurch zu ermöglichen, ihre Not- und Konfliktlage zu bewältigen und die Schwangerschaft fortzusetzen.

Form und Inhalt der Beratung

Die werdende Mutter ist in einem unmittelbaren persönlichen Gespräch (Beratungsgespräch) zu beraten. Mit ihrer Einwilligung sollen am Beratungsgespräch auch Per-

In Umsetzung dieser Grundsätze haben die einzelnen Bundesländer Richtlinien für die Beratung nach § 218b Abs. 1 Nr. 1 StGB herausgegeben. Beispielhaft die Richtlinie von BA-Wü, die allgemein als Vorbild eines zukünftigen bundeseinheitlichen Beratungsgesetzes behandelt wird.

⁵⁶ Dreher/Tröndle, § 218 b, Rdnr. 10

⁵⁷ Dreher/Tröndle, a.a.O., i.V.m. § 218 a, Rdnr. 27

sonen teilnehmen, die zur Bewältigung der Not- und Konfliktlage beitragen können. Dies gilt insbesondere für den Vater des ungeborenen Kindes und – bei minderjährigen werdenden Müttern – auch für deren Eltern.

Die Beratung darf sich nicht in einer schriftlichen oder mündlichen Aufzählung von allgemein möglichen Hilfen oder in einer Unterrichtung oder Übergabe schriftlichen Materials (z.B. Broschüren und Merkblätter) erschöpfen. Im Beratungsgespräch sind vielmehr mit der werdenden Mutter die für sie bestehenden, möglicherweise nicht nur auf der

Schwangerschaft beruhenden Probleme und ihre gesamten persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse umfassend zu erörtern. Dabei sind die ihr angemessenen, zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder aufzuzeigen, insbesondere solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft ermöglichen und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Diese Hilfen sind gegebenenfalls zu vermitteln. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere mit den örtlich zuständigen Jugend- und Sozialämtern, und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege erforderlich.

In der Beratung sind insbesondere Leistungen aus dem Landesprogramm „Hilfen für werdende Mütter“ vom 15. Juli 1985, der Landesstiftung „Familie in Not“ und der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ zu vermitteln. Nr. 3.2 Satz 5 findet Anwendung.

Im Beratungsgespräch sind den Beteiligten die Verantwortung gegenüber dem ihnen anvertrauten Leben und die Pflicht zur Achtung des Lebensrechts des sich entwickelnden Kindes bewußtzumachen. Insbesondere sind sie über Bedeutung, Risiken und Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs aufzuklären und darauf hinzuweisen, daß durch diesen unwiderruflich menschliches Leben zerstört würde.

Erforderlichenfalls sind Beratung und Betreuung nach dem Beratungsgespräch für die gesamte Dauer der Schwangerschaft und die Zeit danach fortzusetzen.

Trennung von Beratung und Indikationsfeststellung gemäß § 219 Abs. 1 StGB

Ärzte dürfen als Mitglieder einer gemäß § 218b Abs. 1 Nr. 1 StGB anerkannten Beratungsstelle (Nr. 9.1.1) keine Feststellung gemäß § 219 Abs. 1 StGB treffen, wenn sie die werdende Mutter sozial beraten haben.

Anerkannte Beratungsstellen sind als solche nicht befugt, Feststellungen gemäß § 219 Abs. 1 StGB zu treffen.

Bestätigung der Beratung

Berater im Sinne des § 218b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2a und b StGB sind auf Verlangen der werdenden Mutter verpflichtet, dieser schriftlich zu bestätigen, daß und wann sie über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft ermöglichen und die Lage von Mutter und Kind erleichtern.

Die Bestätigung muß die Zielsetzung der Beratung (Nr. 2) angeben, darf jedoch den Inhalt des Beratungsgesprächs im einzelnen nicht wiedergeben.

Tätigkeitsberichte

Anerkannte Berater (Nr. 9) legen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung in regelmäßigen Zeitabständen Tätigkeitsberichte vor.

Anerkennung von Beratern gemäß § 218b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2b StGB

Eine Beratungsstelle wird auf Antrag vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung gemäß § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB anerkannt, wenn ihr Träger

- a) eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist oder einem der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg angeschlossenen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder dessen Mitgliedsorganisationen angehört und
- b) Gewähr für eine den Nrn. 2 bis 7 entsprechende Tätigkeit der Beratungsstelle bietet.

Ärzte als Berater nach § 218b Abs. 2 Nr. 2b StGB müssen über eine mindestens zweijährige ärztliche Berufstätigkeit sowie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf sozialem Gebiet verfügen und insbesondere über die möglichen Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder unterrichtet sein.

Ein gemäß Nr. 9.2.1 anerkannter Arzt hat sich zu verpflichten, seine Kenntnisse in den öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder den Entwicklungen auf diesem Gebiet anzupassen und zu diesem Zweck an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für anerkannte Ärzte teilzunehmen.

Widerruf und Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen (Nrn. 9.1 oder 9.2) im Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen haben, nachträglich wegfallen oder eine sachgemäße Beratung (Nr. 2) nicht mehr gewährleistet ist.

Finanzielle Förderung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle oder eines Beraters begründet keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen des Landes.

Einige Klarstellungen zu diesen Richtlinien sind einem Schreiben der Vertretung Ba-Wü beim Bund zu entnehmen, wie z.B. die, daß Ärzte in Beratungsstellen nicht ausschließlich für die Indikationsfeststellung eingesetzt werden dürfen (zu Nr. 5), oder die „Anregung“, daß im Rahmen der jährlichen Tätigkeitsberichte und „im Rahmen der Möglichkeiten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere Auskünfte erteilt werden sollten über

- die Anzahl der nach einer Beratung fortgesetzten Schwangerschaft sowie
- die Art und Höhe der im Rahmen einer Schwangerschaftskonfliktberatung in Anspruch genommenen Hilfen.“

So gesehen bringt das geplante Beratungsgesetz nicht allzuviel Neues. Bislang liegt zwar kein Gesetzentwurf vor, es existiert jedoch eine

Koalitionsvereinbarung über „Gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Beratung im Rahmen des § 218 StGB“.

Sie legt fest, daß durch ein Beratungsgesetz sicherzustellen ist, daß in allen Bundesländern

1. Beratungsstellen dann eine staatliche Anerkennung und Förderung erhalten, wenn sie, entsprechend der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Februar 1975, zugunsten des Lebens beraten, über Hilfen informieren, diese vermitteln und, soweit ihnen finanzielle Mittel und personelle Ressourcen dafür zur Verfügung stehen, gewähren. Dazu gehört

- die Schwangeren konkret bei der Erlangung der gesetzlichen Hilfen (z.B. der Sozialhilfe) zu unterstützen,
- die Hilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und der Landesstiftungen zu vergeben,
- sich auch, wenn die Schwangere damit einverstanden ist, des sozialen Umfeldes der Schwangeren (insbesondere des Ehemannes/Freundes, der Eltern, des Arbeitgebers) anzunehmen und darauf hinzuwirken, daß die Schwangere die erforderlichen, persönlichen Hilfestellungen von dort erfährt,
- Mütter, insbesondere wenn sie alleinerziehend sind, auch noch nach Austragung einer Konfliktschwangerschaft weiter zu begleiten und – soweit dies notwendig ist – etwa bis zum 3. Lebensjahr des Kindes zu betreuen und
- Fragen der verantwortungsbewußten Elternschaft und Familienplanung mit den Beteiligten zu behandeln und auf eine Lösung hinzuwirken.